Überblick über rechtliche Rahmenbedingungen in der Raumordnung in Bezug auf die Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude

Rechtsabteilung
DI Christoph Zaussinger



Grünland - Grundlagen im OÖ Raumordnungsgesetz

- §30 (5): Im Grünland dürfen nur Bauten und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen.
- §30 (6): Regelt, dass bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Gebäudeteile auch außeragrarisch verwendet werden dürfen.
 - Errichtung neuer Gebäude bzw. Zubauten eigens für außeragrarische Zwecke ist nicht gestattet.
- § 30 (7): max. 4 Wohneinheiten sind gestattet
 - durch Sonderausweisung auch mehr möglich



Dorfgebiet - Grundlagen im OÖ Raumordnungsgesetz

 §22 (2): Bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude dürfen außeragrarisch genutzt werden.

- Jedoch maximal 4
 Wohneinheiten gestattet.
 - Keine Erhöhung durch Sonderausweisung möglich.





Definition von Gebäude, Neubau, Umbau

- Gebäude: überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können.
- Neubau: Herstellung von Gebäuden oder -teilen, bei denen nach Abtragung bestehender baulicher Anlagen alte Fundamente oder die bestehenden tragenden Außenbauteile ganz oder teilweise wieder benützt werden.
- Umbau: So weitgehende Änderung, dass das Gebäude nachher ganz oder in größeren Teilen als ein anderes anzusehen ist.



Voraussetzungen für die Gebäudenutzung

- Erhaltungswürdiges Gebäude.
- Anschluss an öffentliches Straßennetz.
- Wesentliche Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes.
- Keine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes.





Verwendung für Wohnzwecke im Grünland und im Dorfgebiet

Höchstens 4 Wohneinheiten

Beispiel

- 1 Wohnung: Bewirtschafter + 10 Betten Privatzimmer (=Urlaub am Bauernhof)
- 1 Wohnung: Übergeber
- 2 Mietwohnungen

Mit Sonderausweisung im Grünland mehr als 4 Wohnungen

möglich!





Weitere Nutzungen ohne Sonderausweisungen

Verwendung von Gebäuden für

- Verwaltungs-,
- Schulungs-,
- Seminar- und
- Lagerzwecke
- Klein- und Mittelbetriebe





Klein- und Mittelbetriebe Zulässige Betriebskategorien

- Fleischhauerei ohne Schlachtbetrieb
- Modelltischlerei
- Reparatur an Elektroanlagen und -geräten
- Bauhof für Hoch- und Tiefbau, beschränkt auf eine nicht wesentlich störende Lagernutzung
- Dachdecker, Anstreicher, Fliesenleger
- Isoliergewerbe
- Gas-, Wasser- und Sanitärinstallation
- Elektroinstallation
- Gasthäuser mit bis zu 150 Sitzplätzen



Sonderausweisung

Erforderlich für Anlagen, die über jene hinausgehen, die im gemischten Baugebiet zulässig sind.

z.B. KFZ-Werkstätte, Tischlerei, Schlosserei, Spenglerei

Voraussetzung: keine unzumutbare Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken etwa durch Lärm, Geruch oder Staub.

Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan ist durch Gemeinderat zu genehmigen.



Regelung für Abwasser

 Für den außeragrarischen Bereich sind Senkgruben erlaubt, sofern nicht mehr als 50 m³ Abwasser in 4 Wochen anfallen (entspricht rund 16 Personen).

- Falls mehr als 50 m³ in vier
 Wochen anfallen →
 - Kanalanschluss oder
 - Kleinkläranlage





Regelung für Trinkwasser

- Jährlich 1 Trinkwasserbefund bei eigenem Brunnen bzw. Quelle erforderlich, weil Trinkwasser in Verkehr gebracht wird.
- Bei Ortswasserleitung kein Wasserbefund notwendig.



